

führen? Er wird in Strassburg so wenig gefehlt haben, wie in anderen Bischofsstädten¹.

Man sieht, die Beweise für die Ansetzung des ersten Stadtrechts gegen Ende des 12. Jh. stehen auf sehr schwachen oder gar keinen Füßen. Was mich dazu bestimmt hat und noch bestimmt, den Zeitpunkt früher, etwa um die Mitte des Jahrhunderts, anzunehmen, ist hauptsächlich der unentwickelte Zustand des Gemeindewesens, wie es sich in ihm darstellt. Die Bürger besitzen zwar gewisse öffentliche Rechte, werden bei der Wahl des Vogtes zugezogen; bei der Errichtung neuer Mühlen ist ihre Zustimmung erforderlich; es giebt eine Gemeindekasse²; doch befinden sie sich daneben noch in grosser Dienstbarkeit unter ihrem Stadtherrn, dem Bischof; sie haben ihm fünf Tage im Jahre Frondienst zu thun, Kaufleute und Gewerbetreibende sind ihm zu vielen beschwerlichen Leistungen und Arbeiten verpflichtet. Patriarchalische Zustände und Hörigkeitsverhältnisse habe ich darin gesehen³. Rietschel bestreitet die patriarchalischen Zustände. Doch sind es nicht solche, wenn die Schenkwirthe, nach Art. 114, jeden Montag den Abtritt und den Speicher des Bischofs, wenn er es verlangt, reinigen müssen? und wenn, nach Art. 118, die Zimmerleute sich jeden Montag bei der bischöflichen Pfalz einzufinden haben, um Arbeit für ihn zu thun, und erst fortgehen dürfen, wenn sie bis zum Glockenschlag der Messe keinen Auftrag erhalten? Mit Rücksicht auf das kaiserliche Stadtrecht von dem benachbarten Hagenau 1164, das eine weiter fortgeschrittene bürgerliche Freiheit aufzeigt, schienen mir die im Strassburger Stadtrecht geschilderten Zustände in der Zeit weiter zurück zu liegen. Rietschel dagegen verweist (S. 37) auf das Baseler Bischofs- und Dienstmannenrecht, das erst nach Mitte des 13. Jh. abgefasst ist und doch noch ähnliche Dienstverhältnisse der Bürger aufzeigt. Das ist richtig, aber dieses Recht verschweigt doch nicht, dass ein Rath in Basel da war und die Stadt regierte, so dass er, wenn auch nicht ohne Erlaubnis des Bischofs, dessen Amtleute zum Rossdienst,

1) Vgl. für Mainz meine Verf. - Gesch. von Mainz S. 53. Andere Beispiele hat Rietschel selbst angeführt. 2) S. meine 'Entstehung des deutschen Städtewesens' S. 157. 3) Nicht von 'früherer Hörigkeit' habe ich geredet, wie mir Rietschel S. 40 unterstellt, was v. Below völlig widerlegt habe. An der citierten Stelle sagt v. Below, dass 'die Pflicht der fünf Frontage am meisten einer hofrechtlichen Leistung gleicht'. Das ist keine Widerlegung, sondern eine Bestätigung meiner Behauptung.